


Handreichung
für die Erstellung des Selbstberichts
in Verfahren der Programmakkreditierung

Version 1.4, 18. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

Der Selbstbericht der Hochschule	4
0 Angaben zum Studiengang.....	6
0.1 Deckblatt.....	6
0.2 Studienverlaufsplan.....	6
0.3 Kurzprofil des Studiengangs.....	7
1 Formale Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	10
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	16
1.8 Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§10 MRVO).....	18
2 Fachlich-inhaltliche Kriterien.....	21
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	21
2.2 Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	23
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	25
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	27
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	28
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
2.2.7 Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	30
2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	34
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	35
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	36
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	39
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	39

3	Daten zum Studiengang.....	41
3.1	Erläuterung.....	41
3.2	Daten zum Studiengang	42
	3.2.1 Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“	42
	3.2.2 Erfassung „Notenverteilung“	44
	3.2.3 Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit	45
3.3	Daten zur Akkreditierung.....	45
4	Anlagen	46

Von Hochschulen für Hochschulen

Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN ist ein eingetragener Verein mit anerkannter Gemeinnützigkeit. Zu seinen Mitgliedern zählen neben den über 150 Hochschulen in Deutschland und dem Ausland auch wissenschaftsnahe Berufs- und Fachverbände. ACQUIN setzt sich zum Ziel, überregional und hochschulartenübergreifend Begutachtungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren von Bachelor- und Masterstudiengängen aller Fachrichtungen sowie hochschulinterner Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme durchzuführen, um eine hohe Qualität der Studienangebote sicherzustellen, Markttransparenz zu schaffen, die Attraktivität der Hochschulen für ausländische Studierende zu steigern und die Vergleichbarkeit akademischer Abschlüsse zu fördern. Die internen Strukturen von ACQUIN und die Besetzung seiner Gremien fördern die Durchführung unabhängiger Verfahren, führen zu nachvollziehbaren Ergebnissen und erhöhen damit deren Akzeptanz. Unabhängige Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden sind in den Gremien repräsentiert und somit in angemessenem Umfang an den Entscheidungsprozessen beteiligt.

Der Selbstbericht der Hochschule

Der Selbstbericht¹ ist im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens Grundlage für die Begutachtung durch die externen Expertinnen und Experten (Gutachtergremium) und stellt zudem eine wichtige Grundlage für die Erstellung des Akkreditierungsberichts dar. Er soll ausreichende Informationen zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Musterrechtsverordnung bzw. der Rechtsverordnung des jeweiligen Sitzlandes enthalten, so dass das Gutachtergremium die Einhaltung der Kriterien bewerten kann. Der Selbstbericht sollte (ohne Anlagen) für die Beschreibung eines Studiengangs 20 Seiten und für die Darstellung eines Studiengangsbündels 50 Seiten nicht überschreiten. Der Text sollte an den entsprechenden Stellen Bezug nehmen auf die beigefügten Anlagen. Auch ist im Text darzulegen, in welcher Weise die Studierendenvertretung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt wurde (vgl. Musterrechtsverordnung (MRVO), § 24 Abs. 2). Allgemein empfiehlt es sich, Hintergrundinformationen zum Sachstandsbericht vorzulegen, damit Entwicklungsstränge und -prozesse offenkundig werden und ggfs. künftige Planungen aufgezeigt werden können. Bei Erst-/Konzeptakkreditierungen können bspw. die Gründe für die Einrichtung des Studiengangs von Interesse sein. Bei Reakkreditierungen sollte ein Überblick über die Änderungen und Weiterentwicklungen seit der vorherigen Akkreditierung gegeben werden, sodass insbesondere der Umgang mit Empfehlungen ersichtlich wird. Diese Hintergrundinformationen können in den Anlagen zum Selbstbericht aufgeführt werden.

Die Übermittlung der Dokumente zum Selbstbericht erfolgt in elektronischer Form. Bei der Aufbereitung der Unterlagen ist eine gute Lesbarkeit wichtig. Der Selbstbericht sollte daher sowohl ein Inhalts- als auch ein Anlagenverzeichnis sowie Seitenzahlen und Lesezeichen enthalten.

Die Anlagen sollten als Einzeldateien beigefügt werden; insbesondere bei der Begutachtung von Studiengangsbündeln ist dies sehr viel benutzerfreundlicher als die Zusammenfassung in einer Großdatei. Zudem ist zu beachten, dass keine Datei eine Größe von 25 MB überschreiten darf, da größere Dateien von der Antragssoftware (ELIAS) des Akkreditierungsrats, wo die Selbstberichte bei der Beantragung der Akkreditierung hochzuladen sind, nicht bearbeitet werden können.

Für bestimmte Dokumente empfiehlt es sich, diese mit einem Datum zu versehen. Das betrifft insbesondere Entwurfsfassungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen. Eine reine Verlinkung von Anlagen des Selbstberichts (bspw. Satzungen, Ordnungen, Flyer etc.) auf die Homepage der Hochschule o.ä. kann dann unzutreffend sein, wenn dem Gutachtergremium ältere Versionen zur Begutachtung vorlagen. Aus Konsistenzgründen und zur besseren Nachfassung für den Akkreditierungsrat sollten die betreffenden Dokumente daher immer als Dateien den Anlagen beigefügt werden.

¹ Während im Studienakkreditierungsstaatsvertrag von einem *Selbstevaluationsbericht* die Rede ist, findet sich in den Rechtsverordnungen und an anderen Stellen auch häufig die Bezeichnung *Selbstbericht*. Die beiden Begriffe werden synonym verwendet.

Die nachfolgende Gliederung des Selbstberichts orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen Rastern für die Akkreditierungsberichte in der Programmakkreditierung²:

0. Angaben zum Studiengang (Deckblatt, Studienverlaufsplan, Kurzprofil des Studiengangs)
1. Ausführungen zur Erfüllung der formalen Kriterien
2. Ausführungen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
3. Datenblatt (Daten zum Studiengang, Daten zur Akkreditierung)
4. Anlagen

Die Angaben zum Studiengang, die Ausführungen zur Erfüllung der formalen Kriterien sowie die Ausführungen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien sollten sich aus Gründen der Vollständigkeit des Selbstberichts sowie der Effizienz in der Zusammenarbeit mit ACQUIN und dem Akkreditierungsrat möglichst eng an den aufgeführten Fragen (s.u.) orientieren. Dabei sollten die Angaben im Selbstbericht mit den Angaben in den im Anhang eingereichten Ordnungen und weiteren studienorganisatorischen Unterlagen übereinstimmen.

² Einzelverfahren, Bündelverfahren und Kombinationsstudiengang (Raster Fassung 02 – 04.03.2020).

0 Angaben zum Studiengang³

0.1 Deckblatt

Hochschule			
Ggf. Standort			
Studiengang	Name/Bezeichnung ggf. inkl. Namensänderungen		
Abschlussbezeichnung			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung ⁴	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

0.2 Studienverlaufsplan

Im Anschluss an das Deckblatt ist ein – möglichst einseitiger, graphisch aufbereiteter – Musterstudienverlaufsplan abzubilden, der die folgenden Angaben enthalten sollte:

- Modultitel
- Semesterangabe
- Angabe der ECTS-Leistungspunkte/Verteilung pro Studienjahr
- ggf. Angaben zu Lehrformen
- ggf. Angaben zu Prüfungsformen

³ In Studiengangsbündeln und bei Kombinationsstudiengängen sind die Angaben für jeden Studiengang gesondert zu verfassen.

⁴ Eine Konzeptakkreditierung bezeichnet die Erstakkreditierung eines sich in Planung befindlichen Studiengangs (d.h. zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung ist der Studiengang noch nicht eröffnet, vgl. Begründung zur MRVO zu § 26 Abs. 1, Satz 2).

0.3 Kurzprofil des Studiengangs

Entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates sollen auf nicht mehr als einer Dreiviertelseite Informationen angegeben werden, die den Studiengang kurz vorstellen. Diese Informationen werden in den Akkreditierungsbericht übernommen und dienen der öffentlichen Darstellung des Studiengangs in der Datenbank des Akkreditierungsrats.

Folgende Informationen sollten im Kurzprofil enthalten sein:

- Informationen zum anbietenden Institut bzw. zur Fakultät/zum Fachbereich. Bei interdisziplinären Programmen Beteiligung anderer Institute bzw. Fakultäten/Fachbereiche.
- Einbettung des Studiengangs: Informationen dazu, wie das Studienprogramm zum Leitbild bzw. zur spezifischen Ausrichtung der Hochschule passt.
- Kurzbeschreibung der Qualifikationsziele des Studienprogrammes/Lernergebnisse und des fachlichen Schwerpunktes (besonders bei interdisziplinären Studiengängen).
- Informationen zu besonderen Merkmalen des Studiengangs. Dies können Angaben zu einem besonderen Studiengangsprofil sein (Teilzeit-, Fernstudiengang, dualer oder lehrerbildender Studiengang). Jedoch können auch Besonderheiten wie bspw. unterschiedliche Studiendauer für unterschiedliche Vertiefungen, studiengangbezogene Kooperationen etc. aufgeführt werden.
- Sollte der Studiengang über besondere Lehrmethoden – bspw. Blended-Learning-Ansätze – verfügen, so sind diese hier anzugeben.
- Die Zielgruppe sollte hinreichend präzise benannt werden. Ein Verweis auf Hochschulzugangsberechtigte ist meist nicht ausreichend. Hier können z. B. auch Angaben verwendet werden, die sich in der Regel in Informationsmaterialien zu dem Studienprogramm finden.

1 Formale Kriterien

Die Prüfung der formalen Kriterien erfolgt durch ACQUIN aufgrund der vorab eingereichten Ordnungsdokumente ((Allgemeine) Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement, ggf. Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht dokumentiert, der der Hochschule zeitnah – im Idealfall vor Einsendung des Selbstberichts – zur Verfügung gestellt wird. Dem Gutachtergremium wird der Prüfbericht zusammen mit dem Selbstbericht vorgelegt.

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Erläuterung

Die Studienstruktur und die Studiendauer geben einen ersten Eindruck des Studiengangs. Das Studiensystem sieht ein zweigestuftes System von grundständigen Bachelorstudiengängen und konsekutiven bzw. weiterführenden Masterstudiengängen vor.

Sollte es sich bei dem Studiengang um ein theologisches Vollstudium handeln, so muss der Studiengang nicht gestuft sein und kann abweichend von den o. g. Regelungen einen Workload von 300 ECTS-Punkten in zehn Semestern umfassen, soweit dies das Landeshochschulgesetz vorsieht.

Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge im Vollzeitstudium müssen zusammen zehn Semester umfassen. Gestufte künstlerische Studiengänge können nach näherer Bestimmung des Landesrechts eine Regelstudienzeit von 12 Semestern aufweisen.

Fragen

- Regelstudienzeit:
 - Welche Regelstudienzeit umfasst das Bachelorstudium?
 - Welche Regelstudienzeit umfasst das Masterstudium?

Sollte das Landesrecht vorsehen, dass abweichende Regelstudienzeiten möglich sind, ist dies begründet und mit Informationen zur Studienorganisation darzustellen.

- Bei Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch:
 - Teilzeitstudiengänge: Wie hoch ist der Arbeitsaufwand (in ECTS-Punkten) pro Studienjahr/Semester?
 - Intensivstudiengänge: Wie hoch ist der Arbeitsaufwand pro Studienjahr? Liegt er zwischen 60 und 75 ECTS-Punkten?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Diploma Supplement

1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Erläuterung

Bachelor- und Masterstudiengänge können ein künstlerisches oder lehramtsbezogenes Profil aufweisen. Masterstudiengänge können als anwendungs- oder forschungsorientiert ausgewiesen werden - eine Ausweisung ist jedoch nicht zwingend erforderlich, sondern nur, wenn die Anwendungs- bzw. Forschungsorientierung in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommt (vgl. Begründung zur MRVO, § 4 Abs. 1).

In der Abschlussarbeit des Studiengangs erfolgt die selbständige Bearbeitung eines Problems aus dem jeweiligen Fach nach wissenschaftlichen/künstlerischen Methoden. Der Bearbeitungsumfang (Anzahl der für die Abschlussarbeit vergebenen ECTS-Punkte) sowie die Frist, innerhalb derer die Abschlussarbeit zu verfassen ist, müssen in den studienorganisatorischen Unterlagen ausgewiesen werden. Auf die betreffenden Paragraphen der (Studien- und) Prüfungsordnung sollte verwiesen werden. Die Abschlussarbeit kann bei künstlerischen Studiengängen auch als Abschlussprojekt verstanden werden.

Fragen

- Wird eine Abschlussarbeit erstellt? Welcher Bearbeitungszeitraum ist für die Abschlussarbeit (Bachelor-/Masterarbeit) vorgesehen?
- Bei Masterstudiengängen:
 - Ist der Masterstudiengang konsekutiv oder weiterbildend?
 - Ist der Masterstudiengang als anwendungsorientiert/forschungsorientiert ausgewiesen? Welche Gründe sprechen für ein anwendungsorientiertes/forschungsorientiertes Profil?
 - Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen: Hat der Masterstudiengang ein besonderes künstlerisches Profil?
 - In der Lehrerbildung: Hat der Studiengang ein lehramtsbezogenes Profil und wodurch zeigt sich dieses? Wie werden die Anforderungen der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie der Standard für die Bildungswissenschaften im Studiengang berücksichtigt?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Diploma Supplement

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§ 5 MRVO)

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorseht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Erläuterung

Die Zugangsvoraussetzungen definieren die Eingangsqualifikationen für die Bachelor- und Masterstudiengänge. Während bei Bachelorstudiengängen i.d.R. formelle Voraussetzungen zu erfüllen sind, ist

bei Masterstudiengängen der Nachweis eines ersten grundständigen Studienabschlusses und bei weiterbildenden Masterstudiengängen eine mindestens einjährige Berufstätigkeit erforderlich. Für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge kann, wenn landesrechtlich eine Ausnahme vom Erfordernis eines ersten Hochschulabschlusses möglich ist, dieser durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden.

Fragen

- Welche Zugangsvoraussetzungen sind für den Studiengang definiert? Wenn es neben formellen Zugangsvoraussetzungen ein Auswahlverfahren (bspw. Numerus clausus) gibt, nach welchen Kriterien wird eine Auswahl vorgenommen? Wo sind diese belegt?
- Bei Masterstudiengängen allgemein: Welcher erste berufsqualifizierende Berufsabschluss ist als Zugangsvoraussetzung erforderlich?
- Bei weiterbildenden Masterstudiengängen: Wie viele Jahre Berufserfahrung werden als Zugangsvoraussetzung angegeben? Sofern landesrechtliche Regelungen vorsehen, dass bei weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen der erste berufsqualifizierende Abschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden kann und diese Regelung auf den Studiengang angewendet wird, ist die Ausgestaltung der Eingangsprüfung darzustellen.

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Zulassungs-/ Immatrikulationsordnung

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

Erläuterung

Der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung definieren den Studiengang. Ggf. kann je nach Vertiefungsrichtung eine unterschiedliche Abschlussbezeichnung (z. B. Bachelor of Science oder Bachelor of Arts) vergeben werden. Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach der Fächergruppe. Bei einem polyvalenten Studiengang und bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt bzw. nach dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Eine Differenzierung der Abschlussgrade in Abhängigkeit bspw. vom Hochschultyp ist nicht vorgesehen. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sind weitere Abschlussbezeichnungen wie z. B. MBA zulässig.

Für das Diploma Supplement ist die aktuell gültige Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz zu verwenden.

Fragen

- Welchen Abschlussgrad und welche Abschlussbezeichnung hat der Studiengang? Wo werden sie in der (Studien- und) Prüfungsordnung festgelegt?
- Bei interdisziplinären Studiengängen, Kombinationsstudiengängen sowie polyvalenten Studiengängen im Bereich des Lehramts: Welche Fächergruppe bestimmt die Abschlussbezeichnung?
- Erteilt das Diploma Supplement Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium? Liegt es in der aktuellen Fassung vor?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Diploma Supplement

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Erläuterung

Die Modularisierung strukturiert den Studiengang oberhalb der Lehrveranstaltungsebene in fachlich-thematischer und zeitlicher Hinsicht. Aus Gründen der Mobilität sollten Module i. d. R. nach einem Semester abschließen, können aber auch zwei Semester (d. h. ein Studienjahr) oder – in begründeten Ausnahmefällen – mehr als zwei Semester dauern. Auskunft über die Module geben die Modulbeschreibungen, die einen standardisierten Kanon an Informationen enthalten.

Fragen

- Wie viele Module umfassen weniger als fünf ECTS-Punkte? Wie wird die Vergabe von weniger als fünf ECTS-Punkten begründet?
- Welche Module dauern länger als ein Semester? Welche länger als zwei? Wie ist in diesem Fall sichergestellt, dass die Modulgröße keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs hat?
- Enthalten die Modulbeschreibungen alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung aufgeführten Punkte? (Lerninhalte und Qualifikationsziele des Moduls; Lehr- und Lernformen; Voraussetzungen für die Teilnahme; Verwendbarkeit des Moduls: in welchen Studiengängen kommt das Modul zur Anwendung – nur in dem zu begutachtenden Studiengang oder in weiteren Studiengängen der Hochschule?; Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System: Prüfungsart, -umfang, -dauer; Häufigkeit des

Angebots des Moduls; Arbeitsaufwand: Gesamtaufwand (Präsenz-, Selbstlern-, Prüfungsvorbereitungszeit in Zeitstunden); Anzahl der ECTS-Punkte in dem Modul; Dauer des Moduls)

- In welchem Dokument ist verbindlich die Ausweisung einer relativen ECTS-Note bzw. einer Einstufungstabelle zur Ausweisung des relativen Studienabschlusses geregelt? In welchem Abschlussdokument wird sie ausgewiesen?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Zeugnis und Diploma Supplement

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Erläuterung

Alle Module des Studiengangs müssen mit ECTS-Punkten versehen sein. Die genaue Angabe, wie viele Zeitstunden ein ECTS-Punkt umfasst, ist in einer Ordnung (Allgemeine / Rahmenprüfungsordnung,

Studien- und / oder Prüfungsordnung) festzuhalten. Diese muss sich im Korridor von 25-30 Zeitstunden bewegen sowie konkret definiert und für alle Module einheitlich sein. Der Arbeitsaufwand sollte über alle Semester gleichmäßig verteilt sein, d. h. bei einem Vollzeitstudiengang 30 ECTS-Punkten pro Semester entsprechen. Mit dem Bachelor- bzw. Masterabschluss haben die Absolventinnen und Absolventen 180-240 ECTS-Punkte bzw. 300 ECTS-Punkte erreicht. Ein künstlerischer Masterabschluss kann davon abweichend unter Einbeziehung des vorherigen Abschlusses einen Workload von 360 ECTS-Punkten umfassen.

Für einen Masterabschluss kann von der 300-Punkte-Regelung im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des bzw. der Studierenden abgewichen werden. Dies bezieht sich jedoch ausschließlich auf Einzelfälle. Es können somit Studierende zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Punkte aus dem vorangegangenen Studium mit dem Masterabschluss keine 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der für die Zulassung entsprechenden Qualifikation.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6-12 ECTS-Punkte bzw. für die Masterarbeit 15-30 ECTS-Punkte. Wenn es sich um einen Studiengang der Freien Künste handelt, kann der Bearbeitungsumfang für die Bachelor- bzw. Masterarbeit ausnahmsweise 15-20 ECTS-Punkte bzw. 30-40 ECTS-Punkte betragen. Diese Ausnahme bedarf einer Begründung.

Bei Intensivstudiengängen umfasst das Studienjahr 60-75 ECTS-Punkte. Ein ECTS-Punkt umfasst hier immer 30 Zeitstunden. Bei Intensivstudiengängen sind die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, so dass ersichtlich ist, dass die Studierbarkeit auch bei 75 ECTS-Punkten pro Studienjahr gewährleistet ist.

Fragen

- Wie viele Arbeitsstunden werden einem ECTS-Punkt zugeordnet? In welcher Ordnung erfolgt die Festlegung?
- Wie viele ECTS-Punkte werden pro Semester vergeben?
- Wie viele ECTS-Punkte haben die Absolventinnen und Absolventen zum Studienabschluss erworben?
- Wie viele ECTS-Punkte umfasst die Abschlussarbeit?
- Bei Intensivstudiengängen: Welche besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen (Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts) ermöglichen die Durchführung des Studiengangs als Intensivstudiengang?
- Bei Bachelorstudiengängen an Berufsakademien: Wie viele ECTS-Punkte umfassen die praxis- und theoriebasierten Studienanteile und an welcher Einrichtung werden sie erworben?

- Bei Masterstudiengängen für das Lehramt der Grundschule/Primarstufe (auch übergreifende Lehrämter der Primarstufe), der Sekundarstufe/Sekundarstufe I sowie Sonderpädagogische Lehrämter I: Wenn zur Erreichung der 300 ECTS-Punkte Teile des Vorbereitungsdienstes auf das Masterstudium angerechnet werden, wie viele ECTS-Punkte werden angerechnet?

Belegdokumente

- Allgemeine/Rahmenprüfungsordnung
- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Ggf. Modulhandbuch
- Bei Intensivstudiengängen: Ergänzende Informationen zur Dokumentation der Durchführung des Studiengangs als Intensivstudiengang

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Erläuterung

Für die Anerkennungs- und Anrechnungspraxis von hochschulischen Kompetenzen ist das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 einschlägig. Demnach beruht die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Somit liegt die Begründungspflicht bei der Hochschule, warum keine Anerkennung erfolgen kann. Die Begründung ist schriftlich den antragstellenden Studierenden auszuhändigen.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen). Es dürfen maximal 50 Prozent der Studienleistungen durch außerhochschulische Leistungen kompensiert werden.

Fragen

- An welcher Stelle in der APO/SPO ist die Anerkennung hochschulischer Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention geregelt?
- An welcher Stelle in der APO/SPO ist die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bis zur Hälfte der Studienleistungen geregelt?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Ggf. Allgemeine bzw. Rahmenprüfungsordnung
- Anrechnungsordnung o.ä.

1.8 Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Erläuterung

Bei Kooperationen mit einem Unternehmen bzw. einer sonstigen Einrichtung muss die Hochschule die Kooperationsverträge vorlegen und Art, Umfang sowie gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation aufzuführen. Ebenso sind Art und Umfang der Kooperationen auf der Internetseite der Hochschule darzustellen. Wichtig ist eine Begründung, inwieweit durch die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen die Hochschule und die Studierenden einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert erfahren, den die Hochschule selbst nicht erbringen kann.

Dieses Kriterium – ebenso wie § 19 MRVO – **findet nur Anwendung**, wenn verpflichtend zu belegende Teile des Studiums bzw. spezifische Module im Curriculum regelhaft an einer nichthochschulischen Einrichtung absolviert werden, wie beispielsweise im Rahmen eines dualen Studiengangs, wobei üblicherweise Personal der nichthochschulischen Einrichtung in der Vermittlung der Lehrinhalte tätig wird, die inhaltliche Verantwortung aber bei der Hochschule bleibt.

Fragen

- Sind in den Kooperationsverträgen mit nichthochschulischen Einrichtungen Art, Umfang und gegenseitige Leistungen aufgeführt?
- Unter welchem Link wird die Kooperation im Internet aufgeführt?
- Wie wird die inhaltliche Gleichwertigkeit außerhochschulischer Qualifikationen im Hinblick auf das angestrebte Qualifikationsniveau überprüft und sichergestellt?
- Wie erfolgt die Qualitätssicherung beim nichthochschulischen Kooperationspartner?

- Was ist der Mehrwert der studiengangsbezogenen Kooperation für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Kooperationsverträge
- Internetpräsenz des Studiengangs

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§10 MRVO)

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Erläuterung

Das Kriterium dient gemäß Begründung zur Musterrechtsverordnung der Umsetzung des auf der Konferenz der Bildungsministerinnen und -minister des Europäischen Hochschulraums im Mai 2015 verabschiedeten „European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes“ (European Approach, EA)⁵, auf Deutsch „Europäischer Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes“⁶.

Bei Anwendung des European Approach erfolgt die Bewertung durch eine im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur, zu denen ACQUIN gehört⁷.

Der European Approach (EA) basiert auf den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)⁸ und ist nur anwendbar auf Akkreditierungsverfahren von Joint

⁵ https://www.eqar.eu/assets/uploads/2018/04/02_European_Approach_OA_of_Joint_Programmes_v1_0.pdf

⁶ https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/European_Approach_deutsch.pdf

⁷ <https://www.eqar.eu/register/agencies/>

⁸ <http://www.ehea.info/cid105593/esg.html>

Programmes, die zu einem gemeinsamen Studienabschluss (Joint Degree) und nicht zu einem Double oder Multiple Degree führen.

Des Weiteren wird er auch nur dann angewendet, wenn die am Programm beteiligten Partnerhochschulen gemeinsam die Akkreditierung anstreben und beabsichtigen, die Akkreditierungsentscheidung in den Partnerstaaten anerkennen zu lassen. Dabei können je nach Landesvorgaben unterschiedliche Bedingungen und Voraussetzungen bestehen⁹. Daher ist es vor Eröffnung eines Akkreditierungsverfahrens nach den Kriterien des European Approach wichtig, dass sich die Partnerhochschulen in dieser Frage beraten und sich über die Voraussetzungen und Anerkennungsmöglichkeiten selbst informieren, und dass die deutsche (bzw. inländische) antragstellende bzw. koordinierende Hochschule diese Informationen mit entsprechenden Nachweisen ACQUIN (bzw. der beauftragten Agentur) zur Verfügung stellt.

Der Akkreditierungsrat erkennt die Akkreditierungsentscheidung nach EA auf Antrag der deutschen Hochschule unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 33 MRVO nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens an. In Vorbereitung auf das Anerkennungsverfahren genügt aktuell eine Benachrichtigung an die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates, in der angezeigt wird, dass der Studiengang nach EA akkreditiert werden soll. Diese Anzeige wird mit einer Erklärung der Hochschule verbunden, wonach sie geprüft hat, dass die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 MRVO vorliegen, und dass sie sich bewusst ist, dass die Anwendbarkeit des § 33 MRVO unter dem Vorbehalt des Gutachtertutums und der abschließenden Entscheidung des Akkreditierungsrates steht (s.a. FAQ Akkreditierungsrat¹⁰).

Zusammenfassung: Der § 10 MRVO findet – ebenso wie die §§ 16 und 33 – nur Anwendung, wenn das Joint Degree-Programm nach den Kriterien des European Approach begutachtet werden soll. Dies ist vorab mit ACQUIN zu klären. Anschließend erfolgt nach § 33 Abs. 1 Satz 2 MRVO eine Vorabanzeige beim Akkreditierungsrat.

Wird der European Approach nicht angewandt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig, und im Akkreditierungsverfahren wird insbesondere bei den §§ 11, 12, 14 und 20 auf das internationale Profil und dessen Umsetzung eingegangen.

Fragen

- Verfügt der Studiengang über ein integriertes, systematisch aufeinander bezogenes Curriculum, das gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen angeboten wird? Wie wird dies koordiniert?
- Welcher Abschlussgrad wird vergeben?

⁹ <https://www.egar.eu/kb/joint-programmes/national-implementation/>

¹⁰ <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/07-internationalesjoint-double-und-multiple-degrees>

- Wie hoch ist der Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (i. d. R. mindestens 25 Prozent) am Curriculum?
- Ist die Zusammenarbeit vertraglich geregelt? (hierbei sind insbesondere die Punkte in der Begründung zur MRVO § 10 Nummer 3 zu beachten)
- Gibt es einheitliche Zugangsregelungen? Wie wird das Prüfungswesen abgestimmt, und wie ist es organisiert?
- Welche gemeinsamen Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden festgelegt, und wie werden sie umgesetzt?
- Wo werden die wesentlichen Studieninformationen veröffentlicht und den Studierenden zugänglich gemacht?
- Wie erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Kooperationsverträge
- Link zur Internetseite des Studiengangs

Bei Anwendung des European Approach stellt ACQUIN eine gesonderte Handreichung zur Erstellung des Selbstberichts zur Verfügung.

2 Fachlich-inhaltliche Kriterien

In Bündelakkreditierungen sollte bei der Erstellung des Selbstberichts darauf geachtet werden, dass die Kriterien auf der Ebene der einzelnen Studiengänge ausgeführt sind und bewertet werden können. Ggf. können einzelne Aspekte studiengangübergreifend dargestellt werden. Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien erfolgt durch das Gutachtergremium unter Einbeziehung der formalen Kriterien.

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag* genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

* Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Erläuterung

Die Hochschule muss die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs klar formulieren und nach außen kommunizieren (bspw. auf der Internetseite oder in der Studien- und Prüfungsordnung). Die Qualifikationsziele umfassen die wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Bei einem Bachelorstudiengang legt die Hochschule dar, wie der Studiengang wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt, zum lebenslangen Lernen befähigt und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt.

Bei einem konsekutiven Masterstudiengang ist die Angabe wichtig, inwiefern der Studiengang wissenschaftsvertiefend, wissenschaftsvertiefend, fachübergreifend oder fachlich anders ausgestaltet ist.

Bei einem weiterbildenden Masterstudiengang bedarf es der Angabe, welche beruflichen Erfahrungen der Studiengang voraussetzt und wie an diese zur Erreichung der Qualifikationsziele angeknüpft wird. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Bei künstlerischen Studiengängen ist darzulegen, inwieweit die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung gefördert und fortentwickelt wird.

Fragen

- Welche Qualifikationsziele sind für den Studiengang definiert? Wie werden diese für Studieninteressierte bzw. Studierende öffentlich gemacht?
- Wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung:
 - Wie werden die fachlichen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau (Bachelor/ Master) im Studiengang umgesetzt? Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt (Beschluss der KMK vom 16.02.2017)?
 - Wie werden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität im Studiengang berücksichtigt und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele umgesetzt?
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit:
 - Welche Berufsfelder und darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sind für den Studiengang definiert?
- Persönlichkeitsentwicklung:
 - Wie werden die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, Sozialisation in die Wissenschaft, die Identifizierung mit der Fachdisziplin und seiner Fachgemeinschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos in den Qualifikationszielen berücksichtigt und im Studiengang integriert?
 - Wie werden personale und soziale Kompetenzen – wie bspw. Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit – aufgebaut?
 - Wie wird die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden gestärkt bzw. wie werden sie in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert so-

wie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen?

- Bei weiterbildenden Masterstudiengängen:
 - Wie werden im Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Qualifikationszielen berücksichtigt?
 - Wie wird sichergestellt, dass der Studiengang hinsichtlich der Anforderungen gleichwertig zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist?

Belegdokumente

- Ggf. (Studien- und) Prüfungsordnung
- Diploma Supplement
- Internetpräsenz des Studiengangs

2.2 Studiengangskonzept und Umsetzung (§ 12 MRVO)

Dieses Kapitel beinhaltet Ausführungen zum Studiengangsaufbau und Modulkonzept, zu den Lehrmethoden, zum Praxisbezug, zur Mobilität, zur Einbeziehung der Studierenden sowie zu den Ressourcen, dem Prüfungssystem, der Studierbarkeit des Studiengangs sowie ggf. der Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch.

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Erläuterung

Das Gutachtergremium bewertet zunächst, ob eine adäquate Eingangsqualifikation der Studierenden gegeben ist. Daher ist hier eine Darstellung der Eingangsqualifikation der Studierenden hinsichtlich der dadurch gegebenen fachlichen Vorbereitung auf den zu begutachtenden Studiengang hilfreich.

Ebenso wird durch das Gutachtergremium inhaltlich bewertet, inwieweit das in § 7 MRVO bereits formell begutachtete Modulkonzept adäquat in Hinblick auf die Qualifikationsziele in § 11 MRVO gestaltet ist. Das betrifft sowohl die Ausgestaltung der Studienstruktur als auch die Studieninhalte. Die Hochschule zeigt daher hier auf, wie das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation aufgebaut ist. Möglich ist hier eine kurze Beschreibung der Module einschließlich

der Modulfolge und der Nennung von fachlichen Schwerpunkten sowie des Anteils von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Hierbei soll auch dargelegt werden, wie durch das Curriculum die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele (u.a. auch der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden) sichergestellt wird. Ebenso sollte die Umsetzung der Qualifikationsziele durch an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile demonstriert werden. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. In Anlehnung an den Standard 1.3 der European Standards and Guidelines (ESG) wird das studierendenzentrierte Lehren und Lernen bewertet. Der Lernkontext soll den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglichen. Ein dem Fach angemessenes Verhältnis von Präsenzlehre zu Selbstlernphasen sollte deshalb gewährleistet sein.

Fragen

- Wie wird gewährleistet, dass der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut ist? Wie tragen die einzelnen Module zur Gesamtqualifikation bei? Wie werden ggf. studiengangsspezifische Besonderheiten (z. B. bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch) bei der Konzeption des Studiengangs berücksichtigt?
- Inwiefern stimmen die Studiengangsbezeichnung und ggf. das gewählte Profil (forschungs- oder anwendungsorientiert, künstlerisches Profil) mit den Inhalten überein? Wie ist gewährleistet, dass die gewählte Abschlussbezeichnung inhaltlich passend ist?
- Welche Lehr- und Lernformen einschließlich innovativer Lehrmethoden (z. B. online-gestützte Lehre) werden eingesetzt? Gibt es hier Besonderheiten im Hinblick auf die Fachkultur und das Profil des Studiengangs?
- Sind Praxisphasen vorgesehen, und wie werden diese kreditiert?
- Wie werden Praxisphasen betreut?
- In welcher Form sind die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Praktikumsordnung
- Ggf. Darstellung des besonderen didaktischen Konzepts des Studiengangs und besonderer Lehrmaterialien

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Erläuterung

Die Hochschule kann für den Studiengang ein Zeitfenster als Mobilitätsfenster ausweisen oder alternativ mögliche Semester nennen, in denen die Studierenden einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust absolvieren können. Zu den geeigneten Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität gehören auch hochschulische Angebote wie die Studienberatung oder das International Office.

Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen.

In diesem Abschnitt können auch nicht curricular verankerte Kooperationen mit Hochschulen (bspw. Erasmus+) erwähnt werden.

Fragen

- Sind ein oder mehrere Mobilitätsfenster für den Studiengang vorgesehen oder geeignete Semester für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule genannt?
- Wodurch wird die studentische Mobilität gefördert?
- Bei Masterstudiengängen: Inwiefern ist sichergestellt, dass die Zugangsvoraussetzungen mobilitätsfördernd ausgestaltet sind und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Ggf. Anerkennungsordnung
- Ggf. statistische Angaben zu Studierendenmobilität national und international
- Ggf. Übersicht der zum Zweck von Auslandsaufenthalten kooperierenden Hochschulen

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Erläuterung

Die Hochschule sollte darlegen, inwieweit die Lehre durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Ausgehend von den für den Studiengang benötigten Semesterwochenstunden (SWS) sollte das am Studiengang beteiligte Lehrpersonal mit dem jeweiligen Beitrag zum Deputat in SWS dargestellt werden. Die Hochschule sollte begründen, inwieweit eine ausreichende Anzahl an hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren in der Lehre jedes begutachteten Studiengangs eingesetzt wird. Auch eine tabellarische Aufführung des Personals bietet hierbei eine gute Übersichtlichkeit, weil für die unterschiedlichen Statusgruppen der Lehrenden maßgebliche Informationen kurz zusammengefasst werden können.¹¹

Neben diesen quantitativen Aspekten ist die Hochschule auch für die fachlich-didaktische Kompetenz des Lehrpersonals verantwortlich. Akademische Lebensläufe der Lehrenden sollten einen Überblick über die wichtigsten Veröffentlichungen, (Drittmittel-)Projekte und Kooperationen der letzten fünf Jahre bieten. Die Übermittlung einer Berufsordnung und ggf. Ausführungen zur Auswahl des Personals (Berufungsverfahren bzw. auch Akquise von Lehrbeauftragten) sind hilfreich.

Zudem sollten hier Angaben zur Weiterqualifizierung der Lehrenden (didaktische Fortbildungsmaßnahmen der Lehrenden) gemacht werden.

Fragen

- Wie viele SWS Lehrdeputat sind für jeden begutachteten Studiengang vorgesehen (ggf. Verweis auf Lehrverflechtungsmatrix)?
- Wie viele Professorinnen und Professoren lehren jeweils in den begutachteten Studiengängen? Wie viel Lehrdeputat steuern sie jeweils für den Studiengang bei? Werden für den Studiengang Synergien innerhalb der Hochschule genutzt?
- Gibt es ein Personalkonzept? Bei Konzeptakkreditierungen: Gibt es eine Personalaufwuchsplanung?
- Werden im Zeitraum der Akkreditierung planmäßig Stellen frei? Sollen diese wiederbesetzt werden? Wird sich die Denomination ändern?
- Wie viele SWS Lehre werden im Rahmen von Vertretungsprofessuren und durch Lehrbeauftragte erbracht? In welchen Modulen werden Lehrbeauftragte vornehmlich eingesetzt (Kernfächer oder Wahl-(Pflicht)Bereich)?
- Gibt es Besonderheiten in der Berufsordnung für Professorinnen und Professoren? Welche (formellen) Voraussetzungen müssen Lehrbeauftragte erfüllen?

¹¹ Bspw. kann eine Zeile folgende Informationen umfassen: Name, Lehrgebiet, Soll-Deputat, tatsächlich im Studiengang eingesetztes Deputat, voraus. Pensionierungsdatum. Als Statusgruppen sollten getrennt werden: Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

- Welche Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind für die einzelnen Statusgruppen (Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte, wissenschaftlicher Mittelbau, Administration) vorgesehen? Werden sie flächendeckend oder nur von Einzelpersonen genutzt? Wie wird die Teilnahme an Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung von Seiten der Hochschule unterstützt bzw. gefördert?

Belegdokumente

- Übersicht zur Kapazitätsplanung
- Qualifikationsprofile der Lehrenden (akademischer Lebenslauf, wichtige (Drittmittel-)Projekte/Veröffentlichungen der letzten fünf Jahre)
- Berufsordnung
- Informationsmaterial zu Weiterqualifizierungsmaßnahmen und Fortbildungsmöglichkeiten, Aussagen zu deren Inanspruchnahme

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Erläuterung

Die Hochschule belegt in ihrer Darstellung, welche Ausstattung an Ressourcen für den Studiengang bereitgestellt wird. Hierzu gehört zum einen das nichtwissenschaftliche bzw. administrative Personal, einschließlich Stellen für studentische Betreuungs- und Beratungsangebote auch auf Fakultäts- bzw. Fachbereichsebene.

Neben dieser unterstützenden Personalausstattung ist auch die sächliche Ressourcenausstattung zu dokumentieren. Bei Studiengängen mit Labor- und Atelierbedarf ist darzulegen, wie umfangreich Lehr- und Lernmittel für die Studierenden bereitgestellt werden.

Auch der Umfang der IT-Ausstattung sollte aufgeführt werden. Der Umgang und der Einsatz von IT in der Lehre sollte beschrieben werden (bspw. welche digitale Lernplattform verwendet wird, welche Anteile von Blended-Learning-Elementen in der Lehre eingesetzt werden).

Fragen

- Welches administrative, technische und sonstige Personal steht dem Studiengang zur Verfügung? Werden im Studiengang Labor- bzw. technische Assistentinnen und Assistenten benötigt? Wie viele Stellen sind dafür vorgesehen? Sind hier personelle Veränderungen geplant?
- Welche räumliche und sächliche Infrastruktur ist vorhanden (Bibliotheken, Hörsäle, Seminarräume sowie ggf. Labore und Ateliers)? Gibt es Lernräume für die Studierenden?

- Bei technischen Studiengängen: Werden ausreichend Software-Lizenzen bereitgestellt? Können Studierende diese mobil nutzen oder nur in Computer-Pools an der Hochschule?
- Werden Lehr- und Lernmittel für die Studierenden bereitgestellt? Wenn ja, welche?
- Welche Finanzmittel stehen dem Studiengang zur Verfügung? Profitiert der Studiengang von Forschungs- bzw. Drittmitteln?

Belegdokumente

- Dokumentation der vorhandenen Bibliotheken, Hörsäle, Seminarräume, Forschungslaboratorien etc.
- Aufstellung der verfügbaren Software-Lizenzen
- Ggf. Aufstellung weiterer für die Durchführung des Studiengangs notwendiger Ressourcen

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Erläuterung

Das Gutachtergremium prüft, ob die jeweilige Prüfungsform den im Modul vermittelten Kompetenzen angemessen ist. Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Sollte hiervon abgewichen werden, ist eine Begründung notwendig.

Die Hochschule legt zur Dokumentation einen Prüfungsplan mit allen Prüfungen (inklusive Vor- und Studienleistungen, Labortestate, etc.) für den Studiengang vor. Die potenziell genutzten Prüfungsarten sind in der (Studien- und) Prüfungsordnung darzulegen und im Modulhandbuch ggf. zu präzisieren (bspw. zeitlicher Umfang von mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie Umfang von schriftlichen Hausarbeiten und Abschlussarbeiten). Sofern ein abschließendes Kolloquium / eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, muss klar hervorgehen, wie viele ECTS-Punkte faktisch auf die Bearbeitung der Abschlussarbeit entfallen.

Ebenso ist die Prüfungsorganisation (Anmeldefristen, Umfang des Prüfungszeitraums, Regelungen für Wiederholungsprüfungen etc.) darzulegen. Der Einfluss der Prüfungsbelastung auf die Studierbarkeit wird in § 12 Abs. 5 MRVO „Studierbarkeit“ überprüft.

Fragen

- Welche Prüfungsformen kommen in den jeweiligen Modulen zum Einsatz? Inwiefern sind sie kompetenzorientiert ausgestaltet? Wie häufig finden Kombinationsprüfungen statt? Wie wird sichergestellt, dass den unterschiedlichen Qualifikationszielen durch die Varianz an Prüfungsformen Rechnung getragen wird?

- Wie wird sichergestellt, dass die Prüfungen auf das jeweilige Modul bezogen sind? Wenn es Modulteilprüfungen gibt, wie sind diese begründet?
- Wie viele Prüfungszeiträume gibt es im Jahr? Wie lang ist ein Prüfungszeitraum?
- Wie werden die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen überprüft und weiterentwickelt?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Statistische Daten (Notenverteilung)

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Erläuterung

Die Hochschule ist gehalten, die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Hierzu ist insbesondere ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb einschließlich der rechtzeitigen und umfassenden Information der Studierenden erforderlich. Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule ist dabei besonders wichtig. Sollte die Überschneidungsfreiheit nicht immer gewährleistet sein, müssen die Studierenden rechtzeitig und transparent informiert werden. Eine plausible und der Prüfungsbelastung angemessene, durchschnittliche Arbeitsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen validiert. Sofern sich der Studiengang an eine besondere Zielgruppe wendet (bspw. ausländische Studierende), sollte zudem kurz dargestellt werden, inwiefern für diese ggf. eine besondere Unterstützung durch die Hochschule angeboten wird.

Zur Studierbarkeit zählt auch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Punkten aufweisen sollen. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. die Ableistung eines Praktikums, die Durchführung eines Laborversuchs oder die Teilnahme an Exkursionen. Im Regelfall wird bei einem Semesteraufwand von 30 ECTS-

Punkten im Vollzeitstudium von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester ausgegangen. Die technischen Details hinsichtlich der Prüfungsorganisation und der Prüfungsarten werden unter § 12 Abs. 4 MRVO (Prüfungen und Prüfungsarten) behandelt.

Fragen

- Wie wird ein verlässlich planbarer Studienbetrieb garantiert? Welche Informationsmaterialien erhalten die Studierenden zu Beginn des Studiums? Welche Informationsmöglichkeiten haben sie, um rechtzeitig auf Änderungen im Studienprogramm reagieren zu können? Welche – fachlichen/organisatorischen/persönlichen etc. – Beratungsangebote stehen ihnen zur Verfügung?
- Wie ist die Prüfungsorganisation ausgestaltet? Wie wird die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt?
- Wie wird sichergestellt, dass sich der Arbeits- und Prüfungsaufwand der Studierenden gleichmäßig verteilt?
- Wie wird eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation ermöglicht? Müssen die Studierenden in einem Semester bzw. mehreren Semestern mehr als sechs Prüfungen unter Einschluss von Studienleistungen erbringen?
- Inwiefern erfolgt eine regelmäßige Workloaderhebung, auch unter Einbeziehung der Prüfungsbelastung? Wie werden die Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs und die ggf. erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung der Studierenden einbezogen?

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Modulhandbuch
- Exemplarischer Prüfungsplan

2.2.7 Berücksichtigung von Besonderheiten bei Studiengängen mit besonderem Profilan-spruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

(6) Studiengänge mit besonderem Profilan-spruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Erläuterung

Die Hochschule kann ein besonderes Profil für einen Studiengang ausweisen. Dies betrifft insbesondere die Merkmale international, dual, berufsbegleitend, weiterbildend, Fernstudium, berufsintegrierend, Teilzeit u. a. Das besondere Profil wirkt sich auf die Durchführung des Studiengangs aus und kann entsprechend Einfluss auf die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, haben. Ebenso kann

ein besonderes Profil spezifische Lehr- und Lernformate beinhalten (etwa die Einbindung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden in Weiterbildungsstudiengängen) oder ein Qualitätsmanagementsystem, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Wenn ein Studiengang mit der Bezeichnung „dual“ akkreditiert werden soll, so müssen die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch verzahnt werden. Das betrifft sowohl inhaltliche als auch organisatorische Aspekte, wofür eine vertragliche Basis notwendig ist.

Fragen

- Bei dualen Studiengängen:
 - Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Hochschule/Berufsakademie und Betrieb (und Berufsschule) vertraglich geregelt? Wie sind die unterschiedlichen Lernorte inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt?
 - Wie wird sichergestellt, dass die theorie- und praxisbasierten Studienanteile angemessen sind? Werden praktische Anteile hinreichend kreditiert? Wie wird die wissenschaftliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen sichergestellt? Wie wird die Kontinuität und Qualität des Lehrangebotes gewährleistet?
 - Inwiefern sind die Unternehmen bei der Auswahl der Studierenden beteiligt?
 - Wie wird die Betreuung von Studierenden am Arbeitsplatz gewährleistet?
 - Welche Maßnahmen der Qualitätssicherung werden eingesetzt, sodass beide Lernorte damit erfasst sind?
- Bei berufsbegleitenden Studiengängen und Teilzeitstudiengängen:
 - Wie hoch ist die studentische Arbeitsbelastung pro Semester bzw. die Regelstudienzeit gegenüber Vollzeitstudiengängen mit 30 ECTS-Punkten pro Semester?
 - Wie werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement unter den Bedingungen der Berufstätigkeit oder anderer Aktivitäten gewährleistet?
 - Wie ist das Qualitätsmanagement des Studiengangs ausgestaltet?
- Bei Online-/Fernstudiengängen:
 - Welche besonderen didaktischen Mittel (Lerntechnologien und Studienmaterialien) werden eingesetzt? Wie wird deren Verfügbarkeit und Bedienbarkeit sichergestellt?
 - Welche besonderen Maßnahmen der Qualitätssicherung werden in dem Studiengang angewandt?

- Bei internationalen Studiengängen bzw. Studiengängen mit der Bezeichnung „International“ im Titel:
 - Wie wird die Internationalität des Studiengangs im Curriculum verankert (Auswahl der Studierenden, verwendete Sprache(n) im Studiengang, (verpflichtende) Auslandssemester, Hervorheben internationaler Aspekte in den Fachinhalten etc.)?
- Bei Intensivstudiengängen: Siehe § 8 MRVO
- Bei Lehramtsstudiengängen: Siehe § 13 MRVO

Belegdokumente

- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Beispiele für besondere Lehrmaterialien
- Ggf. didaktisches Konzept
- Bei dualen Studiengängen:
 - Kooperationsverträge zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieben
 - Musterverträge zwischen Studierenden und Ausbildungsbetrieb

2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Erläuterung

Im Rahmen dieses Kriteriums prüft das Gutachtergremium die Sicherstellung der Aktualität der Lehre. Es sollte im Selbstbericht dargelegt werden, wie die Verknüpfung von Forschung und aktuellen fachlichen Entwicklungen mit der Lehre erfolgt. Die Bewertung berücksichtigt daher auch aktuelle Fachstandards, Forschungsleistungen der Lehrenden und Angaben im Modulhandbuch. Literaturangaben in den Modulbeschreibungen können bspw. Hinweise auf die Aktualität der Lehre geben. Ziel ist es, im Selbstbericht die Teilhabe der Lehrenden an den nationalen und internationalen Forschungs- und Fachdiskursen zu verdeutlichen und zu erläutern, wie der Stand der Forschung in die Lehre übertragen wird. Von diesen fachlich-inhaltlichen Fortbildungsaktivitäten der Lehrenden sind die didaktischen zu trennen, die unter § 12 Abs. 2 MRVO behandelt werden.

Fragen

- Welche Forschungsleistungen der Lehrenden tragen zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen

und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bei? Welchen Einfluss auf das Curriculum haben fachliche Referenzsysteme? Welche Prozesse existieren zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen?

- Wie und wie häufig werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst? Gibt es z. B. regelmäßige Workshops auf Modul- und/oder Studiengangsebene? Werden externe Anspruchsgruppen (Stakeholder) in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen?
- Wie wird der fachliche Diskurs auf nationaler und ggf. internationaler Ebene in der Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt? Wie werden aktuelle (Forschungs-)Themen im Studiengang reflektiert? Inwiefern gibt es Etats für die Teilnahme an oder Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen, wie häufig werden Forschungsfreisemester in Anspruch genommen?
- Bei Masterstudiengängen: Werden Module aus Bachelorstudiengängen für den Studiengang verwendet? Wenn ja, inwieweit wird sichergestellt, dass die Bachelormodule zu dem Studiengangsziel des Masterstudiengangs beitragen? Wie verhindert die Hochschule Doppelverwendungen?

Belegdokumente

- Qualifikationsprofil der Lehrenden
- Ggf. Liste mit durchgeführten und aktuellen Forschungsprojekten
- Modulhandbuch
- Ggf. Referenzsysteme

Zusätzlich bei Lehramtsstudiengängen (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO):

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

- Wie werden die ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen und strukturellen Vorgaben umgesetzt?
- Wie wird das integrative Studium von Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften ermöglicht?

- Wann erfolgen die schulpraktischen Studien? Wie werden schulpraktische Studien integriert und betreut?
- Wie erfolgt eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach den verschiedenen Lehrämtern?

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Erläuterung

Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement der Hochschule gewährleistet. Im Selbstbericht sollte daher aufgezeigt werden, wie das Qualitätsmanagement in einem geschlossenen Regelkreis organisiert ist, welche Instrumente angewandt werden und welche Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre abgeleitet werden. Das beinhaltet auch Ausführungen dazu, wie die Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen ermöglicht wird.

In diesem Abschnitt sollten auch die Zahlen aus der Erfassung der Abschlussquote, der Notenverteilung sowie der Studiendauer (vgl. Tabelle mit statistischen Daten) durch die Hochschule kommentiert werden.

Fragen

- Gibt es ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem? Wie ist es ausgestaltet? Ist dieses in einem Qualitätsmanagementhandbuch geregelt? Gibt es eine Evaluationsordnung?
- Wie ist das Qualitätsmanagement im Studiengang organisiert? Wer trägt welche Verantwortung? Wie werden Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen im Qualitätsmanagementsystem beteiligt?
- Welche Prozesse zur kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung des Studienprogramms gibt es? Werden adäquate Evaluationsmaßnahmen durchgeführt (bspw. Lehrveranstaltungs-, Modul-, Studiengangs-, Eingangs- und/oder Abschlussevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen, statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, Studierenden- und Absolventenstatistiken)? Werden sie in Papierform oder elektronisch durchgeführt?
- Wie werden die Ergebnisse unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange kommuniziert?

- Wie werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aus den Ergebnissen abgeleitet? Wie wird deren Umsetzung gewährleistet? Wie wird über die Maßnahmen informiert?
- Welche Schlussfolgerungen werden aus den statistischen Daten zur Abschlussquote, zur Notenverteilung und zur Studiendauer gezogen?

Belegdokumente

- Evaluationsordnung
- Qualitätsmanagementhandbuch
- Musterevaluationsbögen
- Ergebnisse aus Absolventenbefragungen, statistischen Auswertungen, Studiengangevaluationen, Modul-, Lehrveranstaltungs-Evaluationen etc. (unter Berücksichtigung des Datenschutzes), Daten zum Absolventenverbleib
- Statistische Daten (Erfassung Abschlussquote, Notenverteilung und Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit)¹²

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Erläuterung

Um die Chancengleichheit im Studiengang zu ermöglichen, verfügt die Hochschule über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Hier werden alle Maßnahmen aufgezeigt, die den Studiengang unmittelbar berühren. Dies können beispielsweise Maßnahmen sein, die in der Zielvereinbarung zwischen dem Bundesland und der Hochschule vereinbart wurden, die im Hochschulentwicklungsplan vorgesehen sind und/oder durch einen Aktionsplan festgelegt wurden. In diesem Abschnitt sollte auch die Erfassung Studierende nach Geschlecht (vgl. Tabelle mit statistischen Daten) im Studiengang kurz diskutiert werden.

Maßnahmen, die Studierenden in besonderen Lebenslagen einen Nachteilsausgleich verschaffen sollen, sind ebenfalls hier zu dokumentieren.

Fragen

- Welche Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit auf Hochschul-/Fakultäts- und Studiengangsebene existieren an der Hochschule?
- Wie werden die Konzepte der Hochschule auf Studiengangsebene umgesetzt?

¹² Vgl. hierzu Kap. 3 *Daten zum Studiengang*

- Welche Nachteilsausgleiche bestehen für Studierende mit Behinderungen im Studium und in den Prüfungsleistungen? In welcher Ordnung sind Nachteilsausgleichregelungen getroffen?

Belegdokumente

- Gleichstellungskonzept und ggfs. Maßnahmenplan
- (Studien- und) Prüfungsordnung
- Ggf. Zielvereinbarung zwischen Bundesland und Hochschule bzw. Hochschule und Fakultät bezüglich Gleichstellungsaspekten
- Statistische Daten (Studierende nach Geschlecht)¹³ sowie Angaben zur Geschlechterverteilung unter Lehrenden

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Erläuterung

Der § 16 MRVO findet – ebenso wie die §§ 10 und 33 – nur Anwendung, wenn das Joint Degree-Programm nach den Kriterien des European Approach begutachtet werden soll. (vgl. Erläuterung zu Kap. 1.9). Wird der European Approach nicht angewandt, ist dieses Kriterium nicht einschlägig, und im Akkreditierungsverfahren wird insbesondere bei den §§ 11, 12, 14 und 20 auf das internationale Profil und dessen Umsetzung eingegangen.

Zusätzlich zu den unter den § 11 Absätze 1 und 2, § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 benannten Regelungen muss die Hochschule darlegen, wie die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren im Ausland für die Teilnahme am Joint-Degree-Programm

¹³ Vgl. hierzu Kap. 3 *Daten zum Studiengang*

mit der Niveaustufe korrespondieren und der Fachdisziplin des Studiengangs angemessen sind. Des Weiteren ist darzulegen, wie die Studienanteile im In- und Ausland gemeinsam zum Erreichen der Lernziele des Studiengangs beitragen. Wenn einschlägig, müssen EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt werden. Die besondere Lernsituation der Studierenden sollte gerade in Hinblick auf die Vielfalt der Studierenden und interkulturelle Aspekte auch durch eine intensivere Betreuung und ein entsprechend gehaltenes Curriculum sowie entsprechende Lehr-Lernformen und ein entsprechendes Prüfungssystem unterstützt werden.

Fragen

- Wie sind Zulassungsanforderungen und das Auswahlverfahren zu Joint-Degree-Programmen geregelt? Wie wird deren Angemessenheit gewährleistet?
- Wie wird sichergestellt, dass die angestrebten Lernergebnisse durch das Joint-Degree-Programm erreicht werden können? Wie werden der Qualifikationsrahmen für den deutschen Hochschulraum sowie der/die anwendbare/n nationale/n Qualifikationsrahmen berücksichtigt?
- Sofern EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen einschlägig sind: Wie werden sie berücksichtigt?
- Wie werden die Studierendenvielfalt und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender bei der curricularen Gestaltung, der Organisation, den Lehr- und Lernformen sowie der Betreuung berücksichtigt?
- Wie wird die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet?
- Wie ist das Qualitätsmanagementsystem für den Studiengang ausgestaltet?

Belegdokumente

- Kooperationsvertrag
- (Studien-) und Prüfungsordnung
- Angaben zur sächlichen und personellen Ausstattung (Anzahl und Qualifikation der Lehrenden, Anzahl des technischen und nichtwissenschaftlichen Personals für den Studiengang)
- Ggf. Angaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Erläuterung

Sofern im Rahmen des Studiengangs Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen vorgesehen sind, die eine verbindliche und langfristige Beteiligung an der Studiengangdurchführung implizieren, sind die Art und der Umfang der Kooperation mit Angaben zu den Verantwortlichkeiten darzulegen. Das Hauptgewicht in der Darstellung sollte darauf liegen, wie die Hochschule gewährleistet, dass sie – und nicht der Kooperationspartner – über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und Kriterien und Auswahl des Lehrpersonals entscheidet. Letzteres bezieht sich nicht auf Kooperationen mit staatlichen Seminaren der zweiten Phase der Lehramtsausbildungen sowie auf Schulpraxisphasen in Lehramtsstudiengängen.

Fragen

- Welchen langfristigen und verbindlichen Beitrag leistet der Kooperationspartner zur Durchführung des Studiengangs? (u.a. Praxisanteil bei dualen Studiengängen, Angebot spezifischer Fach-Module)
- Welche gegenseitigen Leistungen sind im Kooperationsvertrag vereinbart?
- Wie wird organisatorisch und prozessual sichergestellt, dass die Entscheidungen
 - zu Inhalt und Organisation des Curriculums,
 - zur Zulassung,
 - zur Anerkennung und Anrechnung,
 - zur Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen,
 - zur Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten,
 - zum Verfahren der Qualitätssicherung und
 - zu Kriterien und Auswahl des Lehrpersonalsbei der Hochschule liegen?

Belegdokument

- Kooperationsvertrag

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Erläuterung

Hochschulen unterhalten in der Regel diverse Kooperationen mit anderen Hochschulen. Paragraf 20 der MRVO ist jedoch nur dann einschlägig, wenn in einem Studiengang Teile des Curriculums durch andere Hochschulen angeboten oder gemeinsam verantwortet werden (bspw. in einem Hochschulverbund in einer Metropolregion, aber auch bei gemeinsam mit ausländischen Hochschulen angebotenen Double Degree und Joint Degree Programmen, sofern die Akkreditierung nicht nach dem European Approach erfolgt). Die Kooperation geht über die üblichen gegenseitigen Anerkennungen von Studienleistungen hinaus. Es sollte dargestellt werden, wie die Hochschule die Qualität des Programms beim Partner gewährleistet, und es sind diejenigen Personen oder Personengruppen, die die Studienqualität verantworten, klar zu benennen.

Fragen

- Welcher Art ist die Kooperation? Welchen Umfang hat sie und wie ist sie organisiert?
- Wie werden die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzeptes sichergestellt? Wer ist hierfür verantwortlich?

Belegdokument

- Kooperationsvertrag

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Erläuterung

Studiengänge an Berufsakademien zeichnen sich durch zwei Lernorte und die systematische Verzahnung von theorie- und praxisbasierten Studienanteilen aus. Um die Wissenschaftlichkeit des Studienprogramms zu gewährleisten, liegt bei der Bewertung des Gutachtergremiums das Augenmerk auf Anteil und Auswahl des hochschulischen Personals und auf der Verzahnung von Berufsakademie und Praxislernorten, insbesondere hinsichtlich der Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung im Studiengang.

Fragen

- Wie wird garantiert, dass die Lehre zu mindestens 40 Prozent von (hauptberuflichen) Lehrkräften, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren für Fachhochschulen erfüllen, getragen wird? In welchen Lehrveranstaltungen werden Lehrkräfte für besondere Aufgaben eingesetzt? Wie hoch ist deren Anteil an der Gesamtlehre?
- Wie werden Qualität und Kontinuität im Lehrangebot sichergestellt? Wie wird das Personal ausgewählt? Welches Lehrdeputat müssen die einzelnen Personengruppen übernehmen? Auf welcher Vertragsbasis werden die Beschäftigungsverhältnisse geregelt?
- Wie ist das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb) im Hinblick auf die Umsetzung des Studiengangskonzeptes organisiert?
- Wie ist das Qualitätsmanagementsystem ausgestaltet? Inwiefern werden beide Lernorte in das Qualitätsmanagementsystem einbezogen?
- Wie wird vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien die Betreuung und Beratung der Studierenden strukturell gesichert?

Belegdokumente

- Kooperationsvertrag/-verträge
- Informationen zur personellen Ausstattung

3 Daten zum Studiengang

3.1 Erläuterung¹⁴

Der Akkreditierungsrat erhebt in seinem Raster Angaben zur Abschlussquote, zur Notenverteilung, zur Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ) sowie zu Studierenden nach Geschlecht. Die ersten drei Kennzahlen sind unerlässlich, um dem Gutachtergremium und dem Akkreditierungsrat ein Gesamtbild zur Studierbarkeit des Studiengangs gemäß § 12 Abs. 5 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung sowie zum Studienerfolg gemäß § 14 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung zu vermitteln. Sie sind wichtige Indikatoren für studien Erfolgskritische Korrelationen und Zusammenhänge im Studienverlauf.

Im Rahmen der Akkreditierung muss eine solide Überprüfung bei bereits länger laufenden Studiengängen deshalb von dieser Datengrundlage ausgehen und Auffälligkeiten in den Blick nehmen. Subjektive, einzelfallbezogene Einschätzungen werden vermieden, und Fehlbewertungen zu Lasten der Hochschulen finden so nicht statt. Des Weiteren ermöglichen die Daten dem Akkreditierungsrat die Überprüfung der gutachterlichen Bewertung auf Plausibilität.

Die Angabe zu Studierenden nach Geschlecht ist notwendig, damit Gutachterinnen und Gutachter bewerten können, ob die nach § 15 MRVO bzw. der jeweiligen Landesrechtsverordnung geforderten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit greifen, und damit der Akkreditierungsrat die Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter auf ihre Plausibilität überprüfen kann.

Die Hochschulen werden gebeten, in ihrem Selbstbericht auf die Kennzahlen einzugehen und diese durch bspw.

- strenge Aufnahmeregeln bei konstant überdurchschnittlichen Abschlussnoten,
- den sozioökonomischen Hintergrund der Studierenden bei längerer durchschnittlicher Studiendauer,
- Ausfälle von Lehrenden im Falle von in einem Semester abgesunkenen Abschlussquoten,
- Vorhandensein einer substanziellen Zahl Studierender, die nicht mit dem Ziel eines Studienabschlusses eingeschrieben sind,

zu erläutern. Sie können so dem Akkreditierungsrat, der nicht bei Begehungen präsent ist und so über ggf. mündlich erfolgte Darlegungen und Hintergründe nicht verfügt, etwaige mangelnde Plausibilitäten oder Auffälligkeiten begründen und ggf. Auflagen vermeiden.

¹⁴ Die hier zusammengetragenen Erläuterungen stammen aus dem Dokument des Akkreditierungsrates: „Datenblatt: Erläuterung der Berechnungsmodelle“ (https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2020/Erlaeuterung_Datenblatt_02.pdf).

3.2 Daten zum Studiengang

Zur Abfrage der Kennzahlen sind die Hochschulen gebeten, die Excel-Datei des Akkreditierungsrats auszufüllen.¹⁵ In Spalte eins ist immer exemplarisch ein Akkreditierungszeitraum von sieben Jahren angegeben, der entsprechend dem tatsächlichen gültigen Akkreditierungszeitraum von den Hochschulen anzupassen ist.

Die Daten der Excel-Tabellen werden in den Akkreditierungsbericht übernommen, daher werden die Hochschulen gebeten, ACQUIN die Daten auch in einer Word-Fassung bzw. in einer kopierbaren Version zur Verfügung zu stellen.

3.2.1 Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozentangaben), bzw. für alle Semester des bereits laufenden, aber noch nicht akkreditierten Studiengangs

semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021											
SS 2020											
WS 2019/2020											
SS 2019											
WS 2018/2019											
SS 2018											
WS 2017/2018											
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016	50	25	30	15	60%	35	17	70%	40	20	80%
WS 2015/2016											
Insgesamt											

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

Die Abschlussquote wird in semesterbezogenen Kohorten für den vergangenen Akkreditierungszeitraum erfasst bzw. für alle Semester des bislang noch nicht akkreditierten Studiengangs. Falls die Fallzahlen in Winter- und/oder Sommersemester sehr gering sind, werden die Kohorten ggf. studienjahrbezogen dargestellt. Dies müsste explizit dargestellt und erläutert werden.

Der Abschluss wird definiert als Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) plus zwei Semester und wird wie folgt berechnet: „Absolvent*innen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger*innen mit Studienbeginn im Semester X“.

¹⁵ Der Akkreditierungsrat stellt auf seiner Webseite (<https://akkreditierungsrat.de/de/media/95>) die unter 3.2.1-3.2.3 abgebildeten Datenblätter im Excel-Format zur Verfügung.

Die Kohorten sind semesterbezogen gebildet und werden entsprechend abgefragt. Bsp. SS 2016: Die Spalten zwei bis drei geben an, dass 50 Studierende das Studium im SS 2016 aufgenommen haben sowie den zahlenmäßigen (absoluten) Frauenanteil. Die Studienanfängerinnen bzw. -anfänger des SS 2016 werden dann in derselben Zeile im Zeitverlauf betrachtet: Die Spalten vier bis sechs treffen eine Aussage darüber, dass 30 dieser 50 Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) oder schneller abgeschlossen haben, dies sind 60 Prozent der Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger der Kohorte. Die Spalten sieben bis neun sagen aus, dass 35 Studierende, die im SS 2016 ihr Studium aufgenommen haben, ihren Abschluss innerhalb der RSZ **plus** einem weiteren Semester geschafft haben; dies sind 70 Prozent der Studienanfängerinnen und -anfänger der Kohorte. Es handelt sich um eine **kumulative** Betrachtung, Spalte sieben erfasst alle „Absolvent*innen in \leq RSZ plus ein Semester“. Die Spalten zehn bis 12 schließlich sagen aus, dass 40 Studierende mit Studienbeginn im SS 2016 ihren Abschluss innerhalb der RSZ **plus** zwei weiteren Semestern gemacht haben, und dass die Abschlussquote 80% beträgt. Spalte zehn erfasst alle „AbsolventInnen in \leq RSZ plus zwei Semester“.

Der Darstellung der semesterbezogenen Kohorten ist inhärent, dass für die letzten Semester des erfassten Akkreditierungszeitraums keine Angabe von Daten zur Abschlussquote bzw. nicht für alle Fälle (bzw. für Studienabschluss innerhalb RSZ und RSZ + 1 Semester möglich, aber nicht für RSZ + 2 Semester) vorliegen.

Der Hochschule ist freigestellt, die Abschlussquote durch weitere Angaben bspw. zu Exmatrikulationen oder Studiengangswechseln zu präzisieren. Dies sollte in selbst gewählter Form **außerhalb der vorgegebenen Excel-Tabellen** geschehen.

Die Werte aus Spalte zwölf sind zur Antragsstellung beim Akkreditierungsrat in die Eingabemaske von ELIAS unter „Abschlussquote“ einzutragen.

3.2.2 Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs; Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Die Darstellung der Notenverteilung als Notenspiegel der Abschlussnote wurde gewählt, um die jeweiligen Noten vergleichbar zu machen und eine Einordnung in das Leistungsspektrum zu ermöglichen. Der Notenschlüssel entspricht demjenigen des Statistischen Bundesamtes für Bachelor- und Masterprüfungen.

Verwaltungs-Fachhochschulen können ihre Noten mit Punkten angeben, für sie gilt folgende Umrechnung:

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
B.A. und M.A.	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
Verwaltungs-FHs	15 -13 (15 -14)	12 – 10 (13 - 11)	9 – 7 (10 - 8)	6 – 4 (7 - 5)	< 4 (< 5)

3.2.3 Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Sem.

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auch bei konsekutiven Masterstudiengängen ab dem ersten Semester mit der Zählung begonnen wird.

3.3 Daten zur Akkreditierung¹⁶

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	Datum
Zeitpunkt der Begehung:	Datum
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

¹⁶ Diese Tabelle ist Teil des späteren Akkreditierungsberichts. Die Hochschule wird gebeten, insbesondere die vorherigen Akkreditierungszeiträume anzugeben.

4 Anlagen

- [Bei Konzept-/Erstakkreditierungen:] Darstellung der Gründe für die Einrichtung des Studienprogramms (ca. 1-3 Seiten).
- [Bei Reakkreditierungen:] Gutachten und Akkreditierungsbeschluss aus der vorangegangenen Akkreditierung (ggf. einschließlich Feststellung der Aufgabenerfüllung).
- [Bei Reakkreditierungen:] Auflistung der vorgenommenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung bzw. angestrebten Änderungen zur Reakkreditierung; Darstellung des Umgangs mit Empfehlungen, ggf. Beschreibung eines weiteren Weiterentwicklungsbedarfs.
- Ggf. Stellungnahme der Studierenden bzw. Erläuterung, wie die Studierendenvertretung gem. § 24 (2) MRVO an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt war.
- Werbemittel:
 - Flyer für Studieninteressierte
 - ggf. Informationsmaterial für Studieninteressierte und Studierende
- Ordnungsmittel:
 - Satzungen:
 - ggf. Grundordnung
 - ggf. Allgemeine Prüfungsordnung/Rahmenprüfungsordnung
 - Studien- und Prüfungsordnung
 - ggf. Zulassungsordnung bzw. Immatrikulationsordnung
 - ggf. Praktikumsordnung
 - ggf. Berufsordnung
 - ggf. Anerkennungsordnung
 - ggf. Gebühren-/Entgeltordnung
 - Abschlusszeugnis
 - Diploma Supplement
 - ggf. relevante Gremienbeschlüsse zur Einführung bzw. Änderung
 - ggf. Bescheid zur Genehmigung des Studiengangs/Stellungnahme des Ministeriums
- Modulhandbuch
- Studien- und ggf. exemplarischer Prüfungsplan

- Personelle und sächliche Ausstattung
 - Qualifikationsprofile der Lehrenden (Personalhandbuch)
 - Kapazitätsplanung für die Dauer des Studiengangs (Soll/Ist)
 - Konzepte und Maßnahmen zur Personalqualifizierung
 - (Tabellarische) Darstellung der sächlichen Ressourcen (zur Verfügung stehende Raum- und Laborkapazitäten für den Studiengang, sächliche Ausstattung wie z.B. besondere Laborausstattung, Softwarelizenzen)
- Statistische Daten (Datenblatt des Akkreditierungsrats)
- Ggf. weitere statistische Angaben
 - Bspw. Bewerbungs-, Zulassungs- und Studienanfängerzahlen
 - Bspw. Prozentsatz ausländischer Studierender
- Dokumente zum Qualitätsmanagement
 - ggf. Evaluationsordnung
 - ggf. Qualitätsmanagementhandbuch
 - ggf. Qualitätsbericht der Fakultät/des Fachbereichs zum Studiengang
 - Musterevaluationsbögen
 - Darstellung von Evaluationsergebnissen der Lehrveranstaltungs- und Absolventenbefragungen sowie von – wenn vorhanden – Eingangs-, Modul- und Studiengangsbefragungen
- Kooperationen
 - Kooperationsverträge
 - ggf. Darstellung geplanter Kooperationen
- Gleichstellungskonzept

Bitte übermitteln Sie den Selbstbericht an folgende E-Mail-Adresse:

programm@acquin.org

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an unsere Geschäftsstelle:

ACQUIN e. V.
(Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut)
Brandenburger Str. 2
95448 Bayreuth

Valérie Morelle
Koordination Programmakkreditierung
Telefon: +49 (0) 9 21 / 53 03 90-75
morelle@acquin.org

Sekretariat:
Telefon: +49 (0) 9 21 / 53 03 90-50
sekr@acquin.org
www.acquin.org